

**Satzung**  
**der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge**  
**des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**  
**(Umlagesatzung)**  
**vom 11.02.2010**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 2007), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 2002, 2009) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstiges Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2**  
**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3**  
**Umlagepflichtiger**

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche, auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche, zu Beginn des Kalenderjahres, in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ ist.

#### **§ 5 Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

#### **§ 6 Fälligkeit der Umlage**

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Falkenberg-Höhe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
  - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig

Diese Daten sind insbesondere:

- Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften der von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig wird die Gewässerunterhaltungssatzung vom 13.09.2007 außer Kraft gesetzt.

Falkenberg, den 2010-02-19

Amtsdirektor  
(Alberti)